



Verwirkung nicht bezogener Ferien (2006)

Das Bundesgericht hat im Jahr 2004 Gelegenheit gehabt, sich zu der Frage zu äussern, wann nicht bezogene Ferienansprüche verirken. Dabei hat es sich von seiner bisherigen Praxis abgewendet, wonach nicht bezogene Ferien am Ende des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres verwirkt sind und ist damit der wohl herrschenden Lehre gefolgt. Entsprechend wurde bestätigt, dass für die Ferienansprüche keine Verwirkung platz greift, sondern die ordentliche fünfjährige Verjährungsfrist gilt. Wann die Verjährung zu laufen beginnt, ist allerdings höchstrichterlich noch nicht entscheiden. Kantonalgerichtliche Lösungen sehen die Verjährung fünf Jahre nach dem 30. Juni des auf den Ferienanspruch folgenden Jahres oder den Beginn der Verjährung ab Ferienanspruch vor. Das Arbeitsgericht Zürich hat gar argumentiert, dass die Verjährung mangels Anordnung der Ferien gar nie zu laufen begonnen habe.

